

# Frhr. v. Gravenreuth & Syndikus

---

## Rechtsanwälte

Vorab per Fax  
Rechtsanwalt  
Dr. Harder  
Wengertstr. 1  
  
71065 Sindelfingen

**Günter Frhr. v. Gravenreuth,**  
Rechtsanwalt, Dipl. Ing. (FH)  
**Bernhard Syndikus**  
Rechtsanwalt

Schwanthalerstraße 3  
80336 München

Telefon 089/ 59 60 87  
Telefax 089/ 59 70 15

mail@gravenreuth.de  
www.gravenreuth.de

22. August 2001

Ihr Zeichen: Schumacher / Kleinjung  
Unser Zeichen: Kle-5918/01 GvG

Sehr geehrter Herr Kollege,

ausweislich der in

## Anlage

vorab in Kopie übereichten Vollmacht zeige ich hiermit an, dass Herrn Alexander Kleinjung, Magazin Advograf anwaltlich vertrete. Unser Mandant hat als Stud. jur. nicht die finanziellen Möglichkeiten eine gerichtliche Auseinandersetzung zu führen. Ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht aber rechtverbindlich wird daher folgende Erklärung abgegeben:

Herrn Alexander Kleinjung verpflichtet sich gegenüber Herrn Michael Schumacher (Ferrari-Rennfahrer, ladungsfähige Anschrift unbekannt), rechtsverbindlich jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jede Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und unter der auflösenden Bedingung einer auf Gesetz oder höchstrichterlicher Rechtsprechung oder besserer

- 2 -

Rechte Dritter beruhenden eindeutigen Klärung des zu unterlassenden Verhaltens als rechtmäßig, es zukünftig zu unterlassen, zu behaupten

Herr Schumacher habe einen Herrn Michael Stanka, Waiblingen, wegen Verletzung seines Namensrechts abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert

und für jeden Fall der zukünftigen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine in das billige Ermessen des Unterlassungsgläubigers gestellte und gegebenenfalls vom zuständigen Amtsgericht München oder Landgericht München I zu überprüfende Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger zu zahlen.

Die Schadensersatzpflicht erkennt unser Mandant ohne jede Präjudiz mit den genannten Vorbehalten dem Grunde nach an.

Etwaige Anwaltskosten sind von dieser Erklärung ausdrücklich nicht umfasst.

Im übrigen wird die Abmahnung wegen fehlender Vollmacht gem. § 174 BGB zurückgewiesen (vgl. OLG Düsseldorf *NJWE-Wettbewerbsrecht* 99, 263, OLG Nürnberg WRP 91,522).

Ferner wird bezüglich möglicherweise noch anstehender Abmahnkosten auf OLG Düsseldorf, 20 U 194/00 verwiesen (Volltext bei: ([http://transpatent.com/ra\\_krieger/olg20u194.html](http://transpatent.com/ra_krieger/olg20u194.html)))

Aus den diversen Verfahren wie [www.schumacher.de](http://www.schumacher.de), [www.schuhmacher.de](http://www.schuhmacher.de) und anderen ist es bekannt, dass Sie den Herrn Schumacher „wie ein Hausanwalt“ ständig in derartigen Sachen vertreten. Ich darf daher aus der vorgenannten Entscheidung des OLG Düsseldorf zitieren:

Ein derartiges "Massengeschäft" erfordert auch im Bereich des Markenrechts nicht die Einschaltung eines Rechtsanwalts. Eine schematische Zuerkennung von Aufwendungen für Rechtsanwaltskosten ist auch hier abzulehnen (vgl. *Pastor/Ahrens/Scharen, a.a.O.; Baumach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., Einl. UWG, Rdnr. 555*). Vielmehr entfällt ein Ersatzanspruch, weil die Beklagte aufgrund ihrer Erfahrung zu einer Abmahnung selbst im Stande war (*Köhler/Piper, UWG, 2. Aufl., vor § 13, Rdnr. 194*). Für die Beklagte handelte es sich um eine alltägliche Routineangelegenheit, bei der die Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht geboten war (vgl. *Tepplitzky, a.a.O., Kap. 41, Rdnr. 82; auch Gloy, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., § 60, Rdnr. 33*). Dabei

- 3 -

muß man besonders hier den Zweck der Abmahnung im Auge behalten, den oft rechtsunkundigen Verletzer über die Rechtslage zu belehren, mit seiner Unterlassungserklärung einen Rechtsstreit zu vermeiden und so die Belastung der Gerichte gering zu halten (vgl. *Teplitzky, a.a.O.; Kap. 41, Rdnr. 3*).

Die anwaltlichen Abmahnungen der Beklagten erreichen offensichtlich das Gegenteil. Zwar unterwerfen sich die Abgemahnten in aller Regel sofort, es kommt jedoch zu zahlreichen Prozessen über die Anwaltskosten, weil sie aus verständlichen Gründen deren Notwendigkeit bezweifeln. Die Beklagte könnte sich, wie die Klägerin schon in erster Instanz vorgebracht hat, ohne weiteres einen Musterbrief für ihre Abmahnungen fertigen oder fertigen lassen. Auch ihr Anwalt verwendet unstreitig Abmahnschreiben mit Textbausteinen und legt die Vollmacht der Beklagten nur in Kopie vor. Übernahme die Beklagte diese Serienabmahnungen selbst, dann würden als zu ersetzende Kosten regelmäßig nur die reinen Portokosten und Kosten für Papier etc. entstehen (vgl. *Pastor /Ahrens/ Scharen, a.a.O., Kap. 18, Rdnr. 18*). Die Kosten könnten sogar, wie die Klägerin ebenfalls bereits in erster Instanz vorgetragen hat, mit Hilfe des Internet noch niedriger gehalten werden., was bei Markenverletzungen im Internet und hier besonders naheliegt. Da es sich bei der Beklagten um ein Software-Haus handelt, und die Verletzer sämtlich über einen Internet-Anschluß mit "E-Mail-Adresse" verfügen, könnte die Abmahnung per "E-Mail" praktisch kostenlos erfolgen. Damit könnte die Beklagte ihre markenrechtliche Position eben so gut wahren, weil sich die Abgemahnten unstreitig in der Regel unterwerfen; in den übrigen Fällen könnte sie immer noch ihren Anwalt mit der Rechtsverfolgung beauftragen. Auf der anderen Seite würde das Interesse der Abgemahnten berücksichtigt, nicht trotz ihrer umgehenden Unterwerfung mit von der Beklagten leicht zu vermeidenden Kosten belastet zu werden. Die Beklagte hat sich gemäß § 670 BGB am Interesse der Abgemahnten und daran zu orientieren, ob und inwieweit die Aufwendungen für die Abmahnung angemessen sind und in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts und zum angestrebten Erfolg stehen (vgl. *Palandt/Sprau, a. a. O., § 670, Rdnr. 4*). Die Beklagte hätte berücksichtigen müssen, daß die Abmahnung aufgrund ihrer Erfahrung mit diesen Serienabmahnungen ein einfaches Geschäft war, das die Einschaltung ihres Rechtsanwalts nicht erforderte.

Es ist zutreffend, dass Sie wegen der Domain: [www.michas-formell-site.de](http://www.michas-formell-site.de) den Contentprovider (vgl. § 5 II TDG), nämlich die Firma Pen-co GmbH abgemahnt haben. Dass Ihnen hierbei das Impressum dieser Seite:

Redaktion und Betreiber  
Michas Formell Site  
Michael Stanka und Ernst Gierer

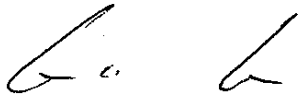
- 4 -

unbekannt ist/war kann diesseitig nur mit Verwunderung zur Kenntnis genommen werden, zumal in dem angegriffenen Beitrag bei <http://www.advograt.de/auchdasnoch/schumi.php3> genau diese Tatsache auch erläutert wird.

Die von Ihnen angegriffene Behauptung entbehrt auch keinesfalls jeder Grundlage, da ein (erfolgreicher) Angriff auf den Contentprovider gem. § 5 II TDG auch eine unmittelbare faktische Auswirkung auf den tatsächlichen Betreiber dieser Seite hat.

Insoweit könnte man z.B. von einer „mittelbaren Abmahnung“ des Herrn Stanka sprechen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Günter Frhr. von Gravenreuth  
Rechtsanwalt, Dipl.-Ing. (FH)